

Die Staaten, welche uns bei dem vorliegenden Falle zunächst interessieren, sind das Königreich Sachsen, als der Heimath des Original-Verlegers und das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, als der Heimath des Plagiat-Verlegers, resp. Herausgebers.

Das königl. sächsische Recht unterscheidet nicht zwischen völligem und theilweisem Nachdruck. Es heißt am Schluß von §. 1 des Gesetzes vom 22. Febr. 1844 einfach: „Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten“. Nach dem Wortlaute des Gesetzes würde der Rechtsschutz gegen Nachdruck ein sehr schwacher, ja ein vollkommen illusorischer sein, wäre unter „Vervielfältigung“ der wörtliche Abdruck eines Originalwerkes verstanden; denn die geringste Aenderung im Text, Auslassung oder Zusetzung einzelner Stellen würde genügen, um das Gesetz unwirksam zu machen. Wie aber der Gesetzgeber nach der einen Seite hin den Begriff des strafbaren Nachdrucks dadurch begrenzt, daß er (§. 16) den Abdruck fremder Geistesproducte insoweit gestattet, als dadurch der schon stattfindende oder mögliche Erwerb des Eigenthümers nicht geschmälert wird — eine Begrenzung, die mit Bezug auf das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus fremden Werken, die Herausgabe von Anthologien, Sammlungen zum Kirchen- und Schulgebrauch u. s. w. nothwendig war —, so ist auch anzunehmen, daß er die Grenzen des Nachdruck-Begriffs nach der anderen Seite weiter zog, um den Plagiator und Bücherplünderer zu verhin-

dern, den Erwerb des Original-Verlegers zu kürzen. Diese Ansicht findet, meine ich, ihre Bestätigung in dem §. 18 des Gesetzes vom 22. Febr. 1844, nach welchem das erkennende Gericht zur Feststellung des Urtheils und Entschädigungsanspruchs — oder die Verwaltungsbehörde zur Verfügung einer provisorischen Beschlagnahme — nöthigenfalls das Gutachten eines Sachverständigenvereins einzuholen hat; denn es würde eines solchen Gutachtens nicht bedürfen, wenn der Begriff des Nachdrucks so eng begrenzt wäre, daß Jeder, der lesen kann, auch wenn er von Literatur noch so dunkle Begriffe hätte, das Urtheil zu fällen vermöchte.

Kommen wir nun zu dem concreten Fall, der diese Erörterung angeregt hat, so werfen wir zunächst die Frage auf: „Beeinträchtigt der Herausgeber des „Neuen Conversationslexikons“ den Gewinn, welchen der Verleger des geplünderten Werkes zu erlangen hat?“ Und wenn diese Frage bejaht wird, so fragt es sich ferner: „Ist die Plünderung des Brockhaus'schen Conversationslexikons so wesentlich, daß, wenn die (ohne Anführung der Quelle) abgedruckten Stellen des genannten Werkes in Meyer's Neuem Conversationslexikon nicht enthalten wären, dieses unfähig sein würde, den Absatz der Brockhaus'schen Realencyclopädie zu verringern?“ Denn, ist das letztere der Fall — und welcher Sachverständige wollte es bezweifeln? —, so liegt es klar am Tage, daß das Eigenthum eines Anderen dazu benutzt wurde, um ihm den Nutzen, den dieses Eigenthum bringt, ganz oder theilweise zu entziehen.

(Schluß in Nr. 73.)

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Petit-Zeile oder deren Raum mit $\frac{1}{2}$ Ngr., alle übrigen mit 1 Ngr. berechnet.)

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[7690.] Bekanntmachung.

Der über das Vermögen des Buch- und Kunsthändlers Carl Friedrich August Streerath durch Beschluß vom 30. December v. J. eröffnete kaufmännische Conkurs ist durch Accord beendet.

Berlin, d. 2. Juni 1857.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen.

Fertige Bücher u. s. w.

[7691.] Durch den Eingang der D.-M.-Remittenden bin ich in den Stand gesetzt, thätigen und namentlich solchen Handlungen, deren à Cond.-Bestellungen ich seither wegen mangelnder Exemplare nicht berücksichtigen konnte, einzelne Exemplare des im vergangenen Jahre in meinem Verlage erschienenen Werkes:

Wilhelm von Humboldt.

Lebensbild und Charakteristik

von

R. Haym.

Geb. $3\frac{1}{3}$ f., f. geb. $3\frac{2}{3}$ f.

à Cond. anzubieten.

Ich brauche wohl kaum auf die Bedeutung dieser mit so ungetheiltem Beifall aufgenommenen literarhistorischen Monographie — Jul. Schmidt nennt sie in der neuesten Auflage sei-

ner Literaturgeschichte u. a. „eine meisterhaft bis ins Detail ausgeführte Analyse der Humboldt'schen Persönlichkeit“ — besonders aufmerksam zu machen. Das Buch wird ein dauerndes Interesse sich bei allen Literatur- und Vaterlands-Freunden erhalten, und sei Ihrer fortgesetzten Beachtung angelegentlich empfohlen.

Ich bitte jedoch nur bei begründeter Aussicht auf Absatz und wirklich beabsichtigter erneuter Verwendung à Cond. — geb. nur fest — zu verlangen, da mein disponibler Restvorrath nicht bedeutend ist.

Berlin, im Juni 1857.

R. Gaertner.

[7692.] Im Selbstverlage des Verf. erschien und ist von der **J. C. Hinrichs'schen** Buchh. Sort.-Sto. in Leipzig zu beziehen:

Karte der Eisenbahn

von

Warschau und Krakau
nach Myslowitz (Wien),

von

W. v. Kolberg.

Director der Bahn.

Mit Meilenzeiger in deutscher u. französischer Sprache.

Preis cartonirt 1 f mit 25 %.

Bedarf bitten wir zu verlangen.

[7693.] **Mascher**, Gesindeordnung. 10 Sgf. fehlte längere Zeit und ist jetzt wieder vorrätzig. Bitte bei Bedarf zu verlangen.

Naumburg, im Mai 1857.

Louis Garcke.

[7694.] Soeben hat die Presse verlassen und liegt zur Versendung bereit:

Neuer Lehrgang

der

Spanischen Sprache

nach der Robertson'schen Methode

für

den Schul-, Privat- und Selbstunterricht

von

Dr. August Volk.

Preis 15 Sgf.

Es ist allgemein bekannt, welchen außerordentlichen Erfolg die deutsche Bearbeitung des Englischen Cursus nach Robertson des als ausgezeichnete Linguist rühmlichst bekannten Verfassers gefunden hat. In rascher Folge waren drei Auflagen nöthig, um die Nachfrage nach diesem, in mehr als 50 Schulen eingeführten Buche zu befriedigen. Einen ähnlichen Erfolg hatten die sämtlichen von Dr. A. Volk verfaßten Lehrbücher. Das vorliegende Werk ist mit der höchsten Sorgfalt nach denselben Principien bearbeitet worden, und wird ohne Zweifel dieselbe Anerkennung finden.

Indem ich um freundliche Verwendung bitte, ersuche ich Sie gefälligst verlangen zu wollen.

Berlin, 25. Mai 1857.

Hermann Peters.

[7695.] Soeben erschien und wurde zur Fortsetzung versandt:

Grimm,

Deutsches Wörterbuch.

II. Bandes 5. Lieferung.

Leipzig, im Mai 1857.

S. Hirzel.